

# RS UVS Kärnten 1996/08/06 KUVS-K1-269/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.08.1996

## Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Ich berufe gegen diese Nummer. Stempelmarke wird heute am Wachzimmer hinterlegt. A B" ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvsv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)